

Flachmoorobjekt Nr. 2344: Sattellegg

Schutz- und Pflegeplan (Gem. Vorderthal)

Masstab: 1:5'000

Zonen

- A-S** Naturschutzzone (Streu mit Schnitt nach Direktzahlungsverordnung, DZV)
Jährlich einmaliger Streuschnitt zwischen 1. September und 15. März; an jährlich wechselnden Standorten 10-20% der Fläche stehen lassen; Schnittgut wegführen oder auf Tristen lagern; Dünge- und Weideverbot.
- A-H** Naturschutzzone (Hochmoorfläche)
Keine alpwirtschaftliche Nutzung; Düngeverbot; Verhinderung der Verbuschung (in Absprache mit ANJF); Grabenunterhalt nicht zulässig.
- A-M** Naturschutzzone (Streunutzung alle zwei Jahre)
Zweijährlicher Schnitt (ungerade Jahre) zwischen 1. September und 15. März, Schnittgut wegführen oder auf Tristen lagern; Dünge- und Weideverbot.
- A-W** Naturschutzzone (Weidenutzung)
Beweidetes Flachmoor; Düngeverbot; Beweidung nur mit Rindern und Kühen.
- B** Naturschutzzone (Mässig intensiv genutztes Weideland)
Ganzjährige Weidenutzung; ausschliesslich Mistdüngung; Schnittnutzung zulässig.
- D** Waldschutzzone
Wald und Gehölz: Nutzung gemäss Hinweisblatt.
- ←×××** Einzäunung: Jährlicher Unterhalt

In allen Zonen gilt:

- Maschinelles Grabenunterhalt ist meldepflichtig (siehe Hinweisblatt)
- Das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen aller Art ist verboten.
- Bodenveränderungen (wie Ablagerungen, Abgrabungen, Entwässerungsgräben, Drainagen oder Materialentnahmen) sind verboten.
- Das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen auf Moor- und Riedflächen ist verboten.
- Das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln und Klärschlamm ist nicht erlaubt.

